

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, stellt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) fest, dass nach den von der **Grazer Stadtradio Ges.m.b.H.** (FN 126433 g, LG für ZRS Graz), Ankerstraße 4, 8054 Graz, im Vorhinein angezeigten Abtretung von 90 % der Anteile an der Grazer Stadtradio Ges.m.b.H. durch die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. (FN 5973 i, HG Wien) an die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH (FN 190070 s, HG Wien) den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz (PrR-G) entsprochen wird.

II. Begründung

Am 5.12.2003 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Schreiben der Grazer Stadtradio Ges.m.b.H. ein, mit dem sie nach § 7 Abs. 6 PrR-G anzeigte, dass ihre Gesellschafterin KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. beabsichtige, ihren 90%igen Geschäftsanteil an der Grazer Stadtradio Ges.m.b.H. an ihre 100% Tochtergesellschaft, die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH, zu übertragen. Am 29.12.2003 und am 15.1.2004 langten auftragsgemäß Ergänzungen dieser Anzeige ein.

Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Grazer Stadtradio Ges.m.b.H. ist gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 5.6.2002, GZ. 611.112/002-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 107,5 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.6.2001. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 3.6.2003, GZ. 611.121/001-BKS/2003, wurde das Versorgungsgebiet auf „Graz und Weiz“ erweitert.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung waren unter anderen die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. zu 10% und die Media Süd - Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 36700 x) zu rund 1,3% an der Grazer Stadtradio Ges.m.b.H. beteiligt.

Zum Entscheidungszeitpunkt sind die Gesellschafter der Grazer Stadtradio Ges.m.b.H. die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. zu 90% und die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co KG (FN 227220 y, seit 16.10.2002 Gesamtrechtsnachfolgerin der Media Süd - Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.) zu 10%.

Die Geschäftsanteil der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. soll an die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH übertragen werden. Diese steht zu 99% im Eigentum der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und zu 1% in jenem derer einzigen Komplementärin, der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. (FN 94615 s).

Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH hält folgende Anteile an Hörfunkveranstaltern nach den Privatradiogesetz (in Klammer ist das jeweilige Versorgungsgebiet angeführt):

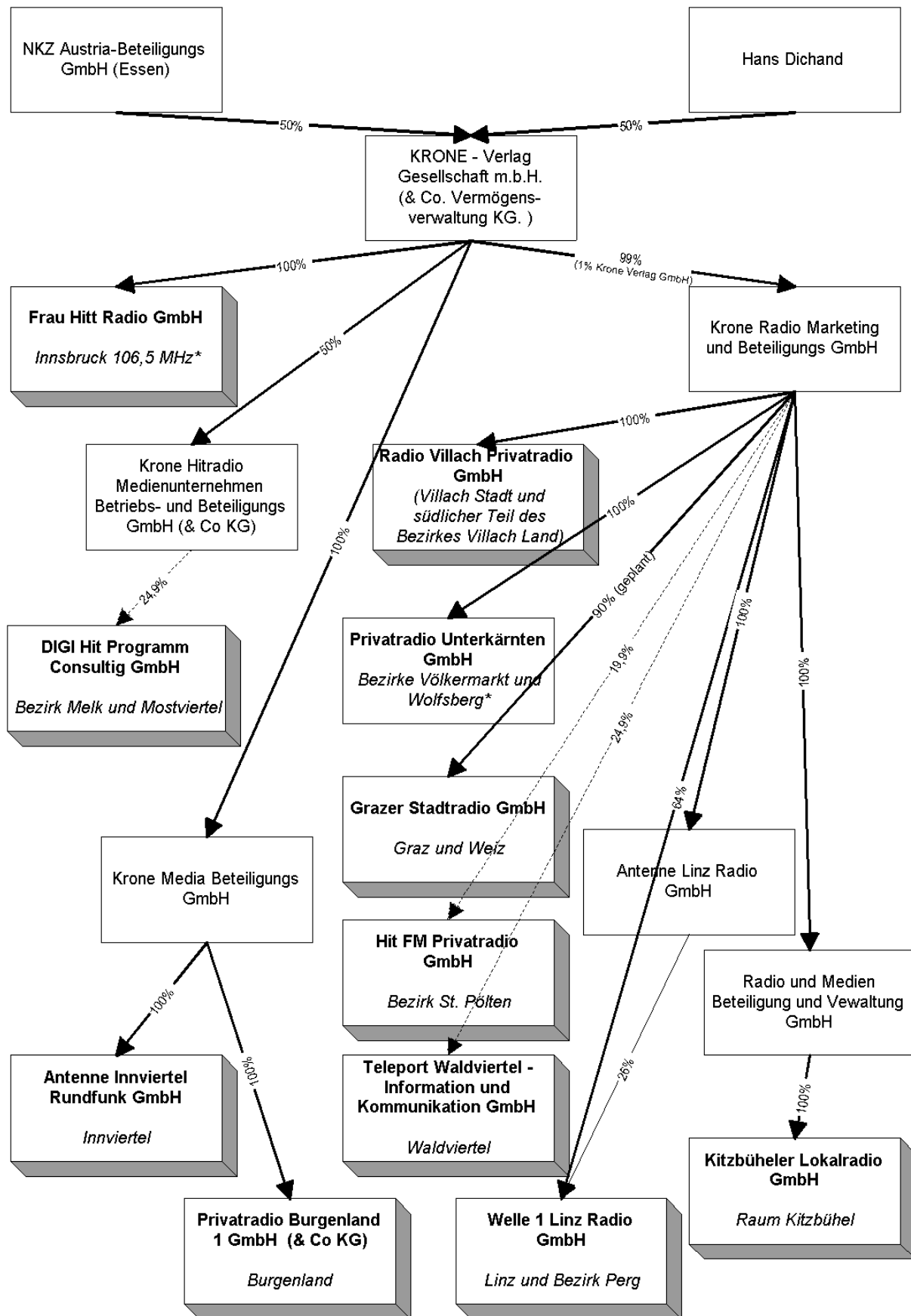
- Welle 1 Linz Radio GmbH (Linz und Bezirk Perg): 64% unmittelbar, weitere 26% über die Antenne Linz Radio GmbH (100%ige Tochtergesellschaft der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH)
- Kitzbüheler Lokalradio GmbH (Raum Kitzbühel): 100% über die Radio und Medien Beteiligung und Verwaltung GmbH (100%ige Tochtergesellschaft der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH)
- Radio Villach Privatrado GmbH (Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land): 100% unmittelbar
- HIT FM Privatrado GmbH (Bezirk St. Pölten): 19,9% unmittelbar
- Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH (Waldviertel): 24,9% unmittelbar
- Privatrado Unterkärnten GmbH: 100% unmittelbar (Diese besitzt zwar keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk, kann derzeit aber auf Grund der zuerkannten aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen den Zulassungsbescheid vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ein Programm im Versorgungsgebiet „Bezirk Völkermarkt und Wolfsberg“ veranstalten).

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. hält unmittelbar 100% an der Frau Hitt Radio GmbH, die zwar eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 106,5 MHz“ besitzt, diese derzeit aber auf Grund der zuerkannten aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen den Zulassungsbescheid vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht ausüben kann.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. hält darüber hinaus über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Krone Media Beteiligungs GmbH einen jeweils 100%igen Geschäftsanteil an der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG (Burgenland) bzw. ihrer Komplementärin und an der Antenne Innviertel Rundfunk GmbH (Innviertel).

Weiters hält die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgesmbH & Co KG, die (bzw. deren Komplementärin) zu 50% im Eigentum der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. steht, einen Geschäftsanteil von 24,9 % an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (Bezirk Melk und Mostviertel).

Diese Eigentumsverhältnisse stellen sich somit folgendermaßen dar:



Die Versorgungsgebiete Burgenland, Graz und Weiz, Innsbruck 106,5 MHz, Innviertel, Linz und Bezirk Perg, Raum Kitzbühel sowie Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land überschneiden einander nicht.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 7 Abs. 6 PrR-G hat ein Hörfunkveranstalter die Übertragung an Dritte von mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Die geplante Eigentumsübertragung ist die erste seit der Zulassungserteilung, die an Dritte erfolgt, also an Personen, die noch nicht Gesellschafter der Zulassungsinhaberin sind. Die Übertragung betrifft mehr als 50% der Geschäftsanteile, § 7 Abs. 6 PrR-G ist also anzuwenden.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 lauten wörtlich:

§ 5. (2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen

des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(5) Der Hörfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Hörfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Ausschlussgründe

§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*
- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
 - 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
 - 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*
- Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*
- (5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.*
- (6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.*

Für die Beurteilung hinsichtlich § 5 Abs. 2 und § 7 PrR-G ergibt sich durch die verfahrensgegenständliche Eigentumsübertragung keine Änderung, ebenso werden keine der Personen nach § 8 PrR-G an der Grazer Stadtradio Ges.m.b.H. unmittelbar beteiligt sein, sodass auch die Voraussetzungen nach § 8 PrR-G weiter gelten.

Der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH sind nach der geplanten Eigentumsübertragung folgende Versorgungsgebiete gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unmittelbar zuzurechnen:

- Grazer Stadtradio Ges.m.b.H (Graz und Weiz)
- Radio Villach Privatrado GmbH (Villach Stadt ...)
- Welle 1 Linz Radio GmbH (Linz und Bezirk Perg)

Außerdem sind folgende Hörfunkveranstalter Teil eines Medienverbundes im Sinne des § 2 Z 7 und § 9 Abs. 4 PrR-G und dabei mit der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. verbunden:

- Antenne Innviertel Rundfunk GmbH (Innviertel)
- Frau Hitt Radio GmbH (Innsbruck 106,5 MHz)
- Grazer Stadtradio Ges.m.b.H (Graz und Weiz)
- Kitzbüheler Lokalradio GmbH (Raum Kitzbühel)
- Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG (Burgenland)
- Radio Villach Privatrado GmbH (Villach Stadt ...)
- Welle 1 Linz Radio GmbH (Linz und Bezirk Perg)

Da sich diese relevanten Versorgungsgebiete nicht überschneiden, wird auch weiterhin dem § 9 PrR-G entsprochen.

Es wird somit auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Im Übrigen kann im Hinblick auf § 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von einer weiteren Begründung abgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 PrR-G entbindet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Durchführung binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 30. Jänner 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter